## Gemeinde Lehre



Friedhofssatzung

## <u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung	3
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Gewerbetreibende	5
§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	6
§ 8 Särge	6
§ 9 Ausheben der Gräber	7
§ 10 Ruhezeit	7
§ 11 Umbettungen	7
§ 12 Allgemeine Vorschriften	8
§ 13 Größe der Grabstätten	8
§ 14 Einzel- und Kindergrabstätten	9
§ 15 Urnengrabstätten	9
§ 16 Doppelgrabstätten	9
§ 17 Familiengrabstätten	10
§ 18 Halbanonymer Urnenhain	10
§ 19 Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen	10
§ 20 Nutzungsrecht	10
§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	12
§ 22 Gestaltungsvorschriften	13
§ 23 Genehmigungserfordernis	14
§ 24 Fundamentierung und Befestigung	14
§ 25 Unterhaltung	15
§ 26 Trauerfeiern	15
§ 27 Allgemeines	16
§ 28 Alte Rechte	16
§ 29 Haftung	16
§ 30 Gebühren	17
§ 31 Zwangsmittel	17
§ 32 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 33 Inkrafttreten	18

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBI. S. 381), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde gelegenen, in ihrem Eigentum stehenden und von ihr verwalteten Friedhöfe:
- in der Ortschaft Essehof, Flur 3, Flurstücke 165/000 und 23/003 in einer Größe von 2.767 m²
- 2. in der Ortschaft Wendhausen, Flur 7, Flurstücke 1 und 2/10 in einer Größe von 6.605 m²

Die Ortschaften bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.

(2) Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung.

## § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirks sind oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

## § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Gemeinde Lehre in andere Grabstätten umzubetten.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Nutzungsrecht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Lehre kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

### **II. Ordnungsvorschriften**

## § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

## § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibende ausgenommen - zu befahren,

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten sowie Grabeinfassungen zu betreten,
- g) zu lärmen und zu spielen,
- h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### § 6 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtnereibetriebe und sonstige Gewerbetreibende) und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Gemeinde die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

### III. Bestattungsvorschriften

# § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die gem. dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz geforderten Unterlagen in der Regel die Sterbeurkunde beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung auf einer vorher erworbenen Grabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde setzt in Absprache mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen, die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Bestattung kann nur als Begräbnis (Erdbestattung) oder als Einäscherung mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens einen Monat nach Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

### § 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Bestattungen auf der Grabstätte entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

## § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Umbettungskosten mit Ausnahme der Kosten einer Umbettung nach § 3 Abs. 3 und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.

8

- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

# § 12 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Kindergrabstätten (für Personen bis 5 Jahre)
- d) Familiengrabstätten
- e) Urnengrabstätten
- f) Halbanonymer Urnenhain (nur Friedhof Wendhausen)
- g) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen (nur Friedhof Essehof)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

### § 13 Größe der Grabstätten

(1) Die Größe der Grabstätten wird wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgrabstätten
 b) Doppelgrabstätten
 c) Kindergrabstätten
 Länge: 2,20 m
 Breite: 0,90 m
 Breite: 2,40 m
 Breite: 0,60 m

d) Familiengrabstätten Länge: 2,20 m Breite: 1,20 m je Einzelstelle, bei höchstens 4 Einzelstellen

e) Urnengrabstätten Länge: 0,90 m Breite: 0,90 m

jeweils inklusive Einfassung.

- (2) Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.
- (3) Die Größe des Urnenhains sowie der Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen wird gesondert festgelegt.

# § 14 Einzel- und Kindergrabstätten

- (1) In jedem Einzel- oder Kindergrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden. Außerdem können zwei zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Einzelgrab beigesetzt werden.
- (2) In Einzelgrabstätten dürfen nach vorheriger Erdbestattung bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Für weitere Urnen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Die Beisetzungen erfolgen nach dem Belegungsplan der Reihe nach.

## § 15 Urnengrabstätten

- (1) In Urnengrabstätten dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 16 Doppelgrabstätten

- (1) In jedem Doppelgrab sind zwei Erdbestattungen zulässig. Nach jeder Erdbestattung können nachfolgend bis zu 2 Urnenbeisetzungen erfolgen. Für weitere Urnen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Vergabe der Doppelgräber erfolgt nach dem Belegungsplan der Reihe nach, und zwar frühestens zur ersten Bestattung in diesem Grab.

# § 17 Familiengrabstätten

(1) In jeder Einzelstelle des Familiengrabes ist im Abstand von 25 Jahren eine Erdbestattung möglich. Nach jeder Erdbestattung sind nachfolgend bis zu 2 Urnenbeisetzungen möglich.

Für weitere Urnen können Ausnahmen zugelassen werden.

Das Recht der Wiederbelegung wird für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist vorhandener Urnen eingeschränkt.

Die Grabstätte kann bereits zu Lebzeiten bzw. ohne sofortige Belegung erworben werden.

(2) Die Vergabe erfolgt nach Absprache mit der Gemeinde.

## § 18 Halbanonymer Urnenhain

Auf dem Friedhof in der Ortschaft Wendhausen ist ein Urnenhain mit einem Gemeinschaftsdenkmal und einer Säule für Namenstafeln angelegt. Er dient der Beisetzung von Urnen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit. Die Gestaltung und Unterhaltung/Pflege obliegt der Gemeinde. Blumenschmuck, Kränze und Gebinde sind an dem dafür vorgesehenen Gemeinschaftsdenkmal abzulegen. Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben.

## § 19 Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen

Auf dem Friedhof in der Ortschaft Essehof ist eine Urnengemeinschaftsgrabstätte angelegt. Sie dient der Beisetzung von Urnen ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeit. Die Gestaltung und Unterhaltung/Pflege obliegt der Gemeinde. Die Grablagen werden mit Einzelgrabplatten gekennzeichnet.

## § 20 Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) begründet. Es entsteht mit Aushändigung einer Bescheinigung.

11

- (2) Schon bei der Begründung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu dessen Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkelkinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Großeltern,
- f) auf die Geschwister.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b), c), e) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb des Nutzungsrechtes der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte erhält für die Dauer der Ruhezeit ein die anderweitige Vergabe der Grabstätte ausschließendes Nutzungsrecht, das dem rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Lebenden (Übertragung, Verpfändung usw.) entzogen ist.
- (4) Das Nutzungsrecht kann außer beim halbanonymen Urnenhain und Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen nach Ablauf für fünf oder zehn Jahre verlängert werden. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich, sofern nicht wichtige Umstände vorliegen, die eine anderweitige Verwendung der Grabstätte rechtfertigen. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.
- (5) Bei Doppel- und Mehrfachgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Grabstellen gebührenpflichtig auf die Dauer der Ruhezeit für den zuletzt Beerdigten verlängert werden, im Fall der Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstätten auf die Dauer der Ruhezeit der Urne.
- (6) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungsdauer. In diesem Fall kann die Gemeinde drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen und sie einebnen.

Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen und Grabmale werden von der Gemeinde entfernt. Auf die Rechtsfolgen beim Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde hingewiesen. In Fällen, in denen ein Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden kann, wird auf die Rechtsfolgen rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die zu beseitigenden Gräber werden bei der Friedhofsverwaltung in einer Liste geführt. In der Bekanntmachung wird auf diese Liste hingewiesen.

- (7) Grabmale, die die Gemeinde von Grabstätten entfernt, über die sie nach Absatz 6 verfügen kann, müssen für drei Monate aufbewahrt und auf Verlangen den bisherigen Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden. Verlangt der Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Aushändigung des Grabmales nicht, so kann die Gemeinde über das Grabmal verfügen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§ 10) vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Die Gemeinde kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden. Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen und Grabmale werden von der Gemeinde entfernt. Die Gemeinde kann die Einebnung oder Begrünung der Grabstätte mit Rasen anordnen, wenn die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) Grabstätten, über die Gemeinde nach Absätzen 6 und 8 frei verfügen kann, können nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist neu vergeben werden.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### V. Gestaltung der Grabstätten

# § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Durch die Bepflanzung dürfen benachbarte Gräber nicht gestört und das gesamte Bild des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Heckenartige Einfassungen sind nur bei mehrstelligen Grabstätten zulässig, wenn Pflanzen verwendet werden, deren Wuchs auf eine Höhe bis zu 25 cm begrenzt ist.
- (5) Alle angepflanzten Pflanzen und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Gemeinde über.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (7) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch Anpflanzungen oder nicht ordnungsgemäßer Herrichtung und Unterhaltung des Grabes auf benachbarten Gräbern oder Wegen entstehen.

#### VI. Grabmale

# § 22 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur nach folgenden Richtlinien der Gemeinde gestattet. Nicht nach den Richtlinien aufgestellte Grabmale können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Die Höhe der Grabmale darf folgende Maße nicht überschreiten:
  - 1. Einzel-, Familien- und Doppelgräber 1,50 m
  - 2. Kinder und Urnengräber 0,90 m

#### Die maximale Breite beträgt bei

- 1. Einzelgräbern 0,90 m
- 2. Doppel- und Familiengräbern 2,40 m
- 3. Kindergräbern 0,60 m
- 4. Urnengräbern 0,90 m
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen verwendet werden. Beschriftungen aus Bronze, Aluminium, Gold und Blei sind dabei zugelassen.

- (4) Firmenbezeichnungen des Herstellers an Grabmalen dürfen eine Größe von 5,0 x 3,0 cm nicht überschreiten.
- (5) Farben und Zutaten wie Beton, Glas, Emaille und Kunststoff sind nicht zugelassen.

## § 23 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen der Grabentwurf (zweifach) mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe der Maße und des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (4) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Veränderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (5) Die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

# § 24 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dieses gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## § 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdig errichtetem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Nutzungsberechtigte und Errichter haften für die Standsicherheit der von ihnen errichteten Grabmale auf den Grabstätten.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperrungen, Umlegen des Grabmales u.a.).
- (3) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde das Grabmal bzw. die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Stand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

### VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 26 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für Ausschmückungen und Gebinde untersagt. Zugelassen sind nur Materialien aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Bestandteilen.

Dies gilt insbesondere für Trauergebinde, Kränze und Schleifen sowie sämtliche Verarbeitungsteile hierzu, wie Bindematerialien, Folien- und Schutzbänder, Kranzund Gesteckunterlagen sowie Plastikblumen. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht genehmigte Bestandteile enthalten, sind nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen. Im Zweifelsfall hat der Bestattungsunternehmer als Erfüllungsgehilfe der Bestattungspflichtigen für die Entfernung zu sorgen.

(3) Die Aufbahrung des Verstorbenen und die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### VIII. Verzeichnis und Pläne

# § 27 Allgemeines

Es werden ein Grabregister und ein Belegungsplan geführt.

#### IX. Schlussvorschriften

### § 28 Alte Rechte

Für die Gestaltung der Grabmale, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen, die gärtnerische Gestaltung sowie Grabpflege der Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, verbleibt es bis zum Ende der Nutzungsrechte bei den bisherigen Vorschriften und Gepflogenheiten.

## § 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Lehre nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### § 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Lehre verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

# § 31 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Androhung mit angemessener Fristsetzung nach Ablauf dieser Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,00 € festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme). In der Androhung ist zugleich der vorläufig veranschlagte Kostenbetrag für die Ersatzvornahme mitzuteilen.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Das Zwangsgeld sowie die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### § 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. den Verboten des § 5 Abs. 2 a) bis i) zuwiderhandelt;
- 2. gewerbliche Arbeiten außerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Zeit ausführt;
- 3. entgegen § 6 Abs. 3 die für den Friedhof geltenden Bestimmungen nicht beachtet;
- 4. entgegen § 20 Abs. 2 S. 4 als Rechtsnachfolger nicht den Erwerb des Nutzungsrechtes der Gemeinde rechtzeitig anzeigt;
- 5. entgegen § 20 Abs. 8 S. 2 ohne Zustimmung der Gemeinde Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit entfernt;

- 6. entgegen § 20 Abs. 10 als Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht nicht unverzüglich nach Erwerb umschreiben lässt;
- 7. entgegen § 21 Abs. 1 ein Grab nicht innerhalb der bestimmten Zeit würdig herrichtet oder nicht bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß unterhält;
- 8. entgegen § 23 Abs. 1 ein Grabmal ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet, verändert oder entfernt;
- 9. das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 24 gründet;
- 10. das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 24 errichtet und befestigt;
- 11. das Grabmal entgegen § 25 Abs. 1 nicht würdig errichtet oder in verkehrssicherem Zustand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 25.04.2001, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2005, außer Kraft.

Lehre, den 26.10.2009

Westphal Bürgermeister